



Pet 2-19-18-270-035167

69226 Nußloch

Immissionsschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird begehrt, das Brennstoffemissionshandelsgesetz so zu ändern, dass die Müllgebühren in Deutschland in den kommenden Jahren nicht wegen dieses Gesetzes steigen.

In seiner Begründung führt der Petent an, dass durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) alle nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegenden Brennstoffe in den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG einbezogen würden und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nun auch Müll in den Geltungsbereich des BEHG aufnehmen wolle. Er verweist auf einen Pressebericht, nach dem das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BEHG zu einer deutlichen und "unsinnigen" Erhöhung der Müllgebühren führe.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 87 Mitzeichner und wurde in 4 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Bundesregierung und einer Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach § 109 der Geschäftsordnung des



Deutschen Bundestages, der sich mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes befasst (siehe Beschlussempfehlung und Bericht auf Drucksache 19/023184) und die Petition in seine Beratungen einbezogen hat, wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass mit dem BEHG ab dem Jahr 2021 ein nationaler Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr eingeführt wird, um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele 2030 erreichen zu können.

In den nationalen Emissionshandel sind alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz aller fossilen Brennstoffe einbezogen, mit Ausnahmeregelungen für Anlagen, die bereits am europäischen Emissionshandel teilnehmen. Entsprechend sind auch CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung vom BEHG erfasst. Für die hohen biogenen Anteile der Abfallbrennstoffe entstehen hingegen keine zusätzlichen CO₂-Kosten. Der nationale Emissionshandel folgt insoweit dem Leitprinzip, dass jede auf Basis fossiler Brennstoffe erzeugte Kilowattstunde Strom oder Wärme von der CO₂-Bepreisung erfasst wird. In den Jahren 2021 und 2022 werden allerdings zunächst nur die Hauptbrennstoffe Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas und Flüssiggas in den nationalen Emissionshandel einbezogen.

Die Berichtspflicht für Abfallbrennstoffe beginnt erst im Jahr 2023. Bis dahin sollen im Rahmen der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen passgenaue Regelungen entwickelt werden, um sicherzustellen, dass der Brennstoffemissionshandel insgesamt sachgerecht ausgestaltet wird. Soweit in diesem Rahmen festgestellt wird, dass die CO₂-Bepreisung ungeplante negative Auswirkungen für die Erreichung sonstiger auch abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen hat, sollen geeignete Maßnahmen identifiziert werden, um solche Auswirkungen zu vermeiden. In welchem Umfang der Brennstoffemissionshandel zu einer Erhöhung der Abfallgebühren führt, hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Insgesamt wird gegenwärtig jedoch von eher geringen Auswirkungen auf die Abfallgebühren im einstelligen Prozentbereich ausgegangen.



Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für gesonderte parlamentarische Aktivitäten im Sinne der Petition. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.